



Kanton Zug

Tiefbauamt des Kantons Zug			
KI	STAB	KUBA	STRB
WABA	VFBP	STUH	
E		19. Jan. 2016	
zur Kenntnisnahme		zur Besprechung	
zur Erledigung/Antrag		zu den Akten	

Sicherheitsdirektion

Kopie

Kopie an: KI

Verkehrsordnungen

Verkehrsordnungen auf der **Kantonsstrasse 4** (Zugerstrasse und Sihlbruggstrasse) in den Gemeinden **Neuheim** und **Baar**

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Art. 3 und Art. 106 Abs. 2 und 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie § 5 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21);

verfügt:

1. Die am 27. November 2015 durch das kantonale Tiefbauamt beantragten Verkehrsordnungen:

Auf der Kantonsstrasse 4 (Zugerstrasse), beim Kreisel "Sihlbrugg", Gemeinde Neuheim:

- Hinweissignal "Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen" (Signal 4.31 SSV), rechtsweisend, mit der Aufschrift "Zug"
- Auf den bestehenden Hinweissignalen "Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz" (Signal 4.54 SSV) aus allen Anfahrtsrichtungen die ergänzende Aufschrift "Zug"

Auf der Kantonsstrasse 4 (Sihlbruggstrasse), beim Kreisel "Ebertswil", Gemeinde Baar:

- Hinweissignal "Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen" (Signal 4.31 SSV), rechtsweisend, mit der Aufschrift "Zug"
- Auf den bestehenden Hinweissignalen "Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz" (Signal 4.54 SSV) aus allen Anfahrtsrichtungen die ergänzende Aufschrift "Zug"

werden angeordnet.

2. Das Tiefbauamt wird ersucht, die ergänzenden Wegweisungen gemäss den beigelegten Unterlagen und den Bestimmungen der Signalisationsverordnung (SSV) anbringen zu lassen.

3. Mitteilung an:

- Baudirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
- Tiefbauamt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug
- Tiefbauamt des Kantons Zug, Abteilung Strassenunterhalt, Hinterbergstrasse 43d, 6312 Steinhausen (Beilage: Übersichtsplan vom 26. November 2016)
- Gemeinderat Neuheim, 6345 Neuheim (Beilage: Übersichtsplan vom 26. November 2016)
- Gemeinderat Baar, 6341 Baar (Beilage: Übersichtsplan vom 26. November 2016)
- Zuger Polizei, Dienststelle Menzingen, 6313 Menzingen
- Zuger Polizei, Dienststelle Baar, 6340 Baar
- Zuger Polizei, Sicherheitspolizei, Verkehrstechnik

Seite 2/3

Zug, 18. Januar 2016

Sicherheitsdirektion



Beat Villiger
Regierungsrat

- A. Mit Schreiben vom 27. November 2015 an die Sicherheitsdirektion ersucht das kantonale Tiefbauamt um die Anordnung der folgenden Verkehrsanordnungen:

Auf der Kantonsstrasse 4 (Zugerstrasse), beim Kreisel "Sihlbrugg", Gemeinde Neuheim:

- Hinweissignal "Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen" (Signal 4.31 SSV), rechtsweisend, mit der Aufschrift "Zug"
- Auf den bestehenden Hinweissignalen "Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz" (Signal 4.54 SSV) aus allen Anfahrtsrichtungen die ergänzende Aufschrift "Zug"

Auf der Kantonsstrasse 4 (Sihlbruggstrasse), beim Kreisel "Ebertswil", Gemeinde Baar:

- Hinweissignal "Wegweiser zu Autobahnen oder Autostrassen" (Signal 4.31 SSV), rechtsweisend, mit der Aufschrift "Zug"
- Auf den bestehenden Hinweissignalen "Vorwegweiser bei Kreisverkehrsplatz" (Signal 4.54 SSV) aus allen Anfahrtsrichtungen die ergänzende Aufschrift "Zug"

- B. Kantonsrat Daniel Stadlin, Zug, hat am 9. November 2015 eine Interpellation eingereicht in welcher er folgende Frage stellt:

"Wann wird die Beschilderung auf der Kantonsstrasse ab dem Verkehrsknotenpunkt Sihlbrugg ebenfalls entsprechend angepasst, respektive Zug zwischen Sihlbrugg und Walterswil nicht über Baar, sondern über die Autobahn A4a signalisiert?"

Begründet wird die Interpellation damit, dass Zug eine wichtige Destination sei und spätestens ab dem Kreisel "Sihlbrugg" ein gleichwertiges Fernziel wie Zürich oder Luzern darstelle. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, Zug bis kurz vor dem Anschluss der Autobahn A4a in Walterswil ausschliesslich über Baar zu signalisieren und so einen Teil des Durchgangsverkehrs durch den Baarer Ortskern zu leiten.

- C. Das Tiefbauamt verweist in seinem Antrag auf das Wegweisungskonzept des Kantons Zug, welches als Basis die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen wie auch normative Vorgaben berücksichtigt. Der Wunsch des Interpellanten entspreche jedoch nicht diesem Konzept, der Vorschlag sei aber nachvollziehbar und es sprechen keine zwingenden Gründe dagegen.
- D. Der Erlass von Verkehrsanordnungen auf Kantonsstrasse fällt in die Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion (§ 5 Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 22. Februar 1977, BGS 751.21). Die Zuger Polizei (SIP VT) hat das Begehren geprüft und dabei festgestellt, dass die beantragte Wegweisung gerechtfertigt und sinnvoll ist.
- E. Das Anbringen von Signalen und Markierungen auf Kantonsstrassen fällt in die Zuständigkeit des Tiefbauamtes des Kantons Zug.
- F. Die vorgesehenen Verkehrsanordnungen unter Ziff. 1 dieser Verfügung sind nicht publikationspflichtig.